

Standortwettbewerb und Regulierung: Aktuelle Herausforderungen für den Finanzplatz

Vortrag von Botschafter A. Karrer, Eidg. Finanzverwaltung,
anlässlich der Generalversammlung des Schweizer Verbands
unabhängiger Effekthändler

Zürich, 16. Juni 2005

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Einladung und freue mich, im Rahmen Ihrer diesjährigen Generalversammlung zu Ihnen sprechen zu dürfen. Als von den Banken unabhängige Finanzdienstleister nehmen sie eine auf dem Finanzplatz und für den Finanzplatz eine wichtige Rolle ein, die einem Bedürfnis des Marktes entspricht. Sie verwalten namhafte Vermögen und helfen mit, eine der Kernkompetenzen des Finanzplatzes – die Vermögensverwaltung – weiter zu stärken. Nicht weiter einzugehen brauche ich in Ihren Kreis auf die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des Finanzsektors für die Schweizer Wirtschaft insgesamt. *[Grössenordnungen: BIP-Anteil ~14%, Beschäftigung ~6%), Beitrag zum Steueraufkommen ~10%].*

Mein Referat gliedere ich in drei Teile:

Im **ersten Teil** stecke ich das Feld ab, indem ich den Finanzplatz im internationalen Standortwettbewerb situiere und die diesbezügliche Bedeutung der Finanzmarktregulierung unterstreiche. Dabei kommen auch Interessengegensätze von Staat und Privatwirtschaft zur Sprache.

Im **zweiten Teil** werde ich auf den erheblichen Einfluss eingehen, den internationaler Vorgaben für die Finanzmarktpolitik haben. Die Globalisierung macht auch vor dem Recht nicht Halt. Durch völkerrechtliche Verträge, aber auch durch rechtlich nicht verbindliche internationale Standards, werden zunehmend einheitliche Massstäbe geschaffen, die nationales Recht überlagern.

Im **dritten Teil** werde ich zunächst einige grundsätzliche Überlegungen zur Finanzmarktregulierung anzustellen. Dabei werde ich der Frage nachgehen, wie viel und welche Art von Regulierung notwendig ist, damit der Finanzsektor die Herausforderungen der globalisierten Wirtschaft erfolgreich meistern kann. Sodann möchte ich in Kürze auf einige wichtige laufende Reformprojekte eingehen.

I. Der Finanzplatz im Standortwettbewerb

Der Erfolg der Schweiz als Finanzstandort ist zu einem grossen Teil auf die Offenheit gegenüber der ausländischen Konkurrenz zurückzuführen. Der internationale Wettbewerbsdruck schlägt dadurch auf die einheimischen Anbieter durch und zwingt diese effizient zu wirtschaften. Um diesen Wettbewerb in den richtigen Bahnen ablaufen zu lassen – die Ökonomen sprechen von der Korrektur von Marktversagen – ist eine wirksame Finanzmarktregulierung notwendig. Diese muss die einzelnen Finanzmarktteilnehmer und das Gesamtsystem hinreichend schützen und die Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes gewährleisten. Eine solche wirksame Finanzmarktregulierung, die verlässlich aber flexibel ist, dient nicht nur dem Finanzsektor. Sie ist auch wichtiger Teil der Rahmenbedingungen für den gesamten Wirtschaftsstandort Schweiz.

Die Schweizer Finanzmarktregulierung und Aufsicht ist auch ein Wettbewerbsfaktor für das Auslandsgeschäft der Schweizer Anbieter. Spezifische Regulierungen beeinflussen die internationale Wettbewerbsposition eines Landes wesentlich. Dies darum, weil die Finanzmarktregulierung nach wie vor stark national ausgerichtet ist.

Lassen Sie mich ein paar Bemerkungen zur Globalisierung als Katalysator der Rechtssetzung anfügen. Die Globalisierung führt zu einem Wettbewerbsverhältnis der Rechtsordnungen. Der nationale Gesetzgeber ist dadurch gezwungen, die regulatorischen Rahmenbedingungen laufend zu modernisieren und zu optimieren, wenn er Wachstum und Beschäftigung sichern will.

Dies trifft besonders auf die Regulierung für den Finanzsektor zu. Dieser Sektor nimmt eine Transmissionsfunktion zur Realwirtschaft ein. Ohne einen leistungsstarken, international wettbewerbsfähigen Finanzsektor kann die Volkswirtschaft ihr Wachstumspotenzial nicht ausschöpfen und den Strukturwandel nicht erfolgreich bewältigen. Deshalb hat ein stabiler und zugleich wettbewerbsfördernder Rechtsrahmen in diesem Bereich hohe Priorität.

Das Spannungsfeld zwischen den Erfordernissen nach erhöhter Anpassungsfähigkeit und Stabilität bringt tendenziell eine Zunahme an regulatorischer Tätigkeit. Nicht nur das Erreichen der genannten Schutzziele, sondern auch das Minimieren von Risiken leiten diese Regulierungsaktivität. Führt man sich diese Dynamik vor Augen, so erstaunt es nicht, dass momentan im grösseren Stil an unserer Finanzmarktregulierung gebaut wird.

Die Regulierungstätigkeit erfolgt in einem schwierigen Umfeld. Sie ist letztlich das Resultat von Güterabwägungen und der Suche nach einem Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen. So vielfältig wie die Anspruchsgruppen aus der Wirtschaft sind auch deren Interessen: Was gut ist für die KMU, ist nicht unbedingt vorteilhaft für international tätige Grossunternehmen – und umgekehrt. Die Interessen der Dienstleistungserbringer sind nicht immer deckungsgleich mit denen ihrer Kunden – und umgekehrt. Erschwerend kommt hinzu, dass auch der Staat selbst sowie die internationale Gemeinschaft Ansprüche an den Regulator stellen. Diese vielfältigen Begehren fliessen in die praktische Gestaltung der Finanzmarktpolitik ein.

Auch verläuft der Regulierungsprozess keineswegs geradlinig. Sieben verschiedene Bundesstellen sind, je nach Thema, in die Rechtsetzung involviert.¹ Es ist eine grosse Herausforderung, dabei eine kohärente Politik zu verfolgen. In diesem Regulierungsprozess sind immer mehr Vorgaben auf internationaler Ebene zu berücksichtigen. Grosse Bedeutung haben nicht zuletzt internationale Mindeststandards im Aufsichtsrecht erlangt.

Im folgenden möchte ich auf die Frage eingehen, welcher Handlungsspielraum der Finanzmarktpolitik angesichts der internationalen Vorgaben noch verbleibt.

II. Handlungsspielraum der nationalen Finanzmarktpolitik

Mit der Zunahme der länderübergreifenden Wirtschaftstätigkeit ist auch ein Trend zur Internationalisierung des Rechts festzustellen. Für immer mehr Bereiche entstehen einheitliche Massstäbe. Denken Sie zum Beispiel an die WTO, deren Regeln heute nicht nur den Warenaustausch betreffen, sondern auch Fragen des geistigen Eigentums oder von Dienstleistungen, insbesondere auch im Finanzbereich. Im Rahmen dieser Tendenz zur Rechtsglobalisierung werden vor allem im Wirtschaftsrecht oft amerikanische Konzepte, Begriffe und Institutionen übernommen.

Die supranationale Rechtssetzung begrenzt somit den Gestaltungsspielraum der nationalen Behörden. Massgebend für die Finanzmärkte sind aber nicht nur völkerrechtlich verbindliche Abkommen, sondern insbesondere internationale Standards.

Solche Standards sind zwar rechtlich nicht bindend, aber als Verpflichtung im Sinne von „soft law“ relevant. De facto sind diese „weichen“ internationalen Vorgaben kaum zu umgehen. Ein Ausscheren der Schweiz aus dem internationalen Konsens würde ihre Reputation stark in Mitleidenschaft ziehen.

Solange internationale Standards einzig dazu dienen, Transparenz über den Finanzmarkt herzustellen oder Marktversagen und Instabilitäten mit grenzüberschreitender Tragweite zu bekämpfen, ist der Anpassungsdruck, der von solchen Standards ausgeht, nicht problematisch. In diesen Fällen ist die Ausrichtung auf diese Standards zielkonform mit unserer eigenen Finanzmarktpolitik. Wir teilen die Zielsetzungen hinter der Schaffung globaler Aufsichtsstandards: Die Verringerung der Risiken für die Finanzsysteme, die Stärkung der Solvenz der Intermediäre und die Verhinderung von Missbräuchen.

In den sogenannten „standard setting bodies“ spielt aber immer auch der Wettbewerbsgedanke mit. In den internationalen Gremien finden heute eigentliche Verhandlungen statt, bei denen wirtschaftliche und politische Machtfaktoren eine Rolle spielen.

¹ Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, Bundesamt für Privatversicherungen BPV, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bundesamt für Justiz BJ, das Bundesamt für Polizei FedPol, Eidgenössische Bankenkommission EBK, Schweizerische Nationalbank SNB.

Angesichts der starken internationalen Stellung des Schweizer Finanzplatzes stehen für uns wesentliche volkswirtschaftliche Interessen auf dem Spiel. Es ist deshalb wichtig, dass wir in den massgeblichen Gremien aktiv mitwirken und Einfluss auf die Verhandlungsprozesse nehmen können. Damit erhöhen wir unseren Spielraum und verringern die Anpassungskosten bei der Umsetzung von Standards.

Konkret heisst dies, dass wir die Zweckmässigkeit der Umsetzung internationaler Standards und die Möglichkeit der regulatorischen Differenzierung gegenüber dem Ausland – insbesondere der EU – prüfen. Dabei soll der Marktzutritt von Schweizer Anbietern ins Ausland gewährleistet sein. Die Frage des Marktzutrittes dürfte auch für Sie relevant sein, zumal die grosse Mehrheit der Effekthändler zur Hauptsache nicht das Brokerage sondern das Vermögensverwaltungsgeschäft betreibt.

Mit Blick auf die Attraktivität des Finanzstandortes Schweiz müssen die Kostenfolgen der Regulierung im internationalen Wettbewerbsumfeld besonders beachtet werden. Dort, wo Harmonisierungsbemühungen unsere komparativen Wettbewerbsvorteile tangieren, muss Eigenständigkeit eine Option bleiben.

In der Regel wird bei der Weiterentwicklung von Standards in den zuständigen internationalen Gremien die Frage der Umsetzbarkeit und des bisherigen Umsetzungsgrades wenig gewichtet. Dadurch besteht das Risiko, dass zwar ein sehr ambitionöser „Benchmark“ gesetzt wird, der jedoch realistischweise von kaum einem Land erreichbar ist. In der Realität können zudem grosse Diskrepanzen zwischen dem Bekenntnis zur Standard-Konformität und der konkreten Umsetzung bestehen. Die EU-Länder haben insofern einen Image-Vorteil, indem sie aus Sicht der internationalen Gemeinschaft bereits dann als konform mit einem Standard gelten, wenn eine EU-Richtlinie einen hinreichenden Rahmen setzt. Auch eine nur teilweise nationale Umsetzung findet – im Gegensatz zur Situation der Schweiz – wenig Beachtung.

Ich möchte nun auf die aktuelle Regulierungsdiskussion in der Schweiz zu sprechen kommen.

III. Optimierung der Finanzmarktregulierung in der Schweiz

Die zunehmende Regulierungsdichte auf internationaler Ebene betreffend den Finanzsektor hinterlässt auch in der Schweiz deutliche Spuren. Eine vertiefte, aber auch eine differenzierte Diskussion über das richtige Mass an Regulierung ist deshalb zu begrüssen. Sie gibt Anlass, die „raison d'être“ und die Grundsätze der Regulierungstätigkeit konstruktiv zu hinterfragen:

Angesichts der unterschiedlichen Interessenlagen und der marktbedingten Unsicherheitsfaktoren sollten sich die Regulatoren bei dieser Überprüfung von gewissen Grundsätzen leiten lassen. Dies trägt zu einer kohärenten Finanzmarktpolitik bei. Das Ziel muss sein, für die Finanzbranche langfristig stabile und berechenbare Rahmenbedingungen zu gewährleisten und dabei die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes nicht aus den Augen zu verlieren. Wir vom EFD legen den Schwerpunkt auf drei Dinge: verhältnismässige gesetzliche Vorgaben, einen transparenten Regulierungsprozess und effiziente und glaubwürdige Institutionen.

Erstens sollte die Regulierung markt- und praxisnah sein und die Adressaten so wenig wie möglich belasten. Sie muss verhältnismässig sein. Dies setzt auch einen regelmässigen Dialog mit den Betroffenen voraus. Es ist zudem wichtig, dass die wirtschaftlichen Konsequenzen einer Regulierung genau abgeklärt werden. Damit die Regulierungsziele effizient umgesetzt werden, sind frühzeitig die ökonomischen Zusammenhänge und Wirkungen zu beachten. Zugleich sollten verschiedene Lösungsvarianten geprüft werden. Das Finanzdepartement ist – zusammen mit den betroffenen Aufsichtsbehörden – zur Zeit daran, Grundsätze zu erarbeiten, die sicherstellen sollen, dass Kosten-Nutzen-Überlegungen systematisch in die Beurteilung von Regulierungsprojekten einfließen.

Zweitens muss der Regulierungsprozess transparent und gut koordiniert sein. Auch hier ist der Informationsaustausch mit den betroffenen Kreisen sicherzustellen. Dies erhöht die Akzeptanz und Legitimität einer Regulierung und beschleunigt die Umsetzung. Die Reformvorhaben sind inhaltlich und zeitlich gut aufeinander abzustimmen. Transparenz über den laufenden Regulierungsprozess ist dafür eine notwendige – aber nicht hinreichende – Bedingung. Das Finanzdepartement erstellt und veröffentlicht seit Dezember 2002 einen Überblick über die aktuellen Reformprojekte der Finanzmarktregulierung. In Zusammenarbeit mit allen beteiligten Bundesstellen wurde dafür eine Internet-Plattform eingerichtet [www.finweb.admin.ch].

Drittens ist eine hohe Reputation zentral für jeden Finanzplatz. Wir müssen uns bewusst sein, dass ein Vertrauensverlust rasch erfolgen kann. Der Aufbau von Vertrauenskapital ist hingegen ein langwieriger und auch kostspieliger Prozess. Starke und effiziente Aufsichtsinstitutionen mit klarem Auftrag verleihen der Branche ein Gütesiegel und schützen vor Reputationsrisiken. Dies ist auch im Interesse des Beaufsichtigten. Erstes Gebot muss aber das eigenverantwortliche Handeln der Marktteilnehmer sein.

Sie werden sich nun denken, dass solche Prinzipien schön und gut sind – was aber zählt ist ihre Umsetzung in der Praxis. In der Tat darf das Gesagte nicht graue Theorie bleiben. Das Finanzdepartement versucht in seinen Reformprojekten, diesen Prinzipien bestmöglich nachzuleben. Im folgenden möchte ich einige dieser Projekte kurz streifen.

Von besonderem Interesse dürfte für Sie das neue Gesetz über die kollektiven Kapitalanlagen und die geplante Stärkung des Geldwäschereidispositivs sein.

Gesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)

Die wohl wichtigste Neuerung bei der Revision der Gesetzgebung für kollektive Kapitalanlagen ist der vorgesehene breite Geltungsbereich. Er wird künftig – mit Ausnahme der Anlagestiftungen – sämtliche Formen der kollektiven Kapitalanlage umfassen und den Kreis der Anleger erweitern (neben den institutionellen Anlegern auch auf „High Net Worth Individuals“). Dies ist nicht zuletzt mit Blick auf die internationale und insbesondere die europabezogene Wettbewerbsfähigkeit der Fondsbranche wichtig.

Im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit ist auf die neue Fondsrichtlinie der EU hinzuweisen. Wie Sie wissen, müssen gemäss dieser Richtlinie Vermögensverwalter, die kollektive Kapitalanlagen in der EU verwalten wollen, angemessen beaufsichtigt sein. Somit wären künftig die unabhängigen Vermögensverwalter wegen der fehlenden prudenziellen Aufsicht von der Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen innerhalb des EWR ausgeschlossen.

Um zu verhindern, dass dieser Geschäftsbereich in den EU-Raum ausgelagert wird, hat die EBK bereits reagiert. Nicht nur Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, sondern auch Pensionskassengeldern können bei ihr eine Bewilligung als Effektenhändler beantragen. Damit geht die EBK pragmatisch vor. Dies entschärft das Problem und setzt auch eine Empfehlung des 3. Teilberichts der Expertenkommission Zimmerli um. Bisher sind aber erst drei Firmen an die EBK herangetreten, eines dieser Gesuche wurde bereits bewilligt.

Wir werden nun die Entwicklung der Situation unter dem Blickwinkel des Marktzutritts genau verfolgen. Eine formellere Lösung aus Gründen der Rechtssicherheit für diese Vermögensverwalter wird im Rahmen des zukünftigen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen angestrebt. Geplant ist, bei Verwaltern von schweizerischen Kollektivanlagevermögen einen Aufsichtszwang vorzusehen, bei Verwaltern von ausländischen Kollektivanlagevermögen hingegen die Möglichkeit, sich freiwillig durch die EBK bewilligen und aufsehen zu lassen. Das geplante Kollektivanlagegesetz dürfte vor Ende Jahr vom Bundesrat den Räten unterbreitet werden.

Somit verbessern die neue Unterstellungspraxis der EBK und das KAG den Rechtsrahmen für die Schweizer Vermögensverwalter. Die Frage eines abgestuften Effektenhändlerstatus, beziehungsweise die Schaffung einer Kategorie "Asset Manager" analog zur EU und eine Anpassung der Verordnung zum Börsengesetz, rücken dadurch in den Hintergrund. Auch eine generelle Unterstellung der bisher nicht beaufsichtigten unabhängigen Vermögensverwalter unter eine prudenzielle Aufsicht hat für das EFD keine Priorität.

Diese noch nicht vollständig gelösten Fragen werden aber auf der regulatorischen Traktandenliste bleiben. Der Bundesrat wird hier die weitere Richtung vorgeben. Er wird sich in den kommenden Wochen, gestützt auf den 3. Teilbericht der Kommission Zimmerli, mit dem weiteren Vorgehen befassen.

Umsetzung der Empfehlungen der „Financial Action Task Force on Money Laundering“ (FATF/GAFI)

Wie Sie wissen, steht auch eine weitere Ergänzung unserer Gesetzgebung im Bereich der Geldwäscherei zur Diskussion. Die Umsetzung der Vorgaben der revidierten Standards der FATF ins Schweizer Recht bildet den Hauptpunkt der Vorlage, zu welcher der Bundesrat zu Beginn dieses Jahres eine Vernehmlassung durchgeführt hat. Mit ihrem heutigen Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gehört die Schweiz zwar bereits heute international zur Spitzengruppe. Dennoch sind im Lichte revidierter Standards der FATF und des Europarates gewisse Anpassungen notwendig. Die Vorschläge des Bundesrates betreffen hauptsächlich Anpassungen im Bereich der Vortaten zur Geldwäscherei,

die Ausdehnung des Geldwäschereigesetzes auf gewisse Sektoren des Handels, die Ausdehnung des Geldwäschereigesetzes auf die Terrorismusfinanzierung sowie minimale Transparenzvorschriften im Zusammenhang mit der Ausübung der Kontrolle von Inhaberaktionären über eine Gesellschaft.

Auch Ihr Verband hat sich mit der Vorlage befasst. Ich möchte Ihnen an dieser Stelle für die konstruktive Stellungnahme danken, auf die ich aus Zeitgründen heute aber nicht im Detail eingehen kann. Generell belegt die grosse Zahl der Vernehmlassungsteilnehmer, dass breite Kreise der Wirtschaft von dieser Vorlage betroffen sind. Wir begrüssen auch die kritische Auseinandersetzung zahlreicher Vernehmlassungsteilnehmer mit der Frage des grundsätzlichen Handlungsbedarfs. Der Bundesrat wird sich nach der Sommerpause mit dem Ergebnis der Vernehmlassung und den Optionen für das weitere Vorgehen befassen. Gestützt auf den Entscheid des Bundesrates werden wir dann die Vorlage überarbeiten.

Bei der Umsetzung der internationalen Vorgaben hat die Schweiz einen gewissen Spielraum. Wir nutzen diesen bestmöglich und unter besonderer Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kostenfolgen für die betroffenen Branchen.

Aus Sorge um einen sauberen Finanzplatz und ihren Ruf im Ausland hat die Schweiz ein grosses Eigeninteresse, auch weiterhin international zur Spitzengruppe im Bereich der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu gehören. Wir müssen dabei auch ständig beobachten, was ausländische Gesetzgeber tun. So ist für die Schweiz insbesondere auch die soeben erfolgte Verabschiedung der 3. EU-Geldwäschereirichtlinie von Bedeutung.

Auf weitere wichtige Vorhaben des EFD möchte ich nur summarisch hinweisen:

Integrierte Finanzmarktaufsicht (FINMA): Der Bundesrat hat sich letzten November für die Schaffung einer integrierten Finanzmarktaufsicht (FINMA) ausgesprochen. Die Zusammenführung der heute getrennten Aufsichtsbehörden unter das gemeinsame Dach der FINMA bewirkt eine klare institutionelle Stärkung: **Erstens** stellt die Bündelung des Aufsichts-Know-how willkommene Synergien her [*z.B. betreffend Konglomeratsaufsicht, Risikomanagement*]. **Zweitens** hat eine integrierte Aufsichtsbehörde mit Blick auf die künftige internationale Zusammenarbeit und Aussenvertretung der Schweiz mehr Gewicht. **Drittens** wird die FINMA eine Gütesiegelfunktion übernehmen können. Die FINMA stärkt die Akzeptanz unseres Aufsichtssystems im Ausland und damit auch die Reputation des Finanzplatzes. Das EFD wird bis Ende dieses Jahres die Botschaft zu einem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) ausarbeiten.

Bucheffektengesetz: Mit einem neuen Bucheffektengesetz soll die zentrale Verwahrung von Wertpapieren geregelt werden. Die geltenden Vorschriften sind veraltet und entsprechen der Realität sowohl in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht nicht mehr. Im Gegensatz zu früher werden Kapitalmarktpapiere heute zu einem grossen Teil durch eine zentrale Stelle verwahrt und ohne physischen Transfer über Wertpapierabwicklungssysteme übertragen. Im Gesetzesprojekt enthalten ist ebenfalls die Ratifikation des Haager Wertpapierübereinkommens. Es handelt sich dabei um ein internationales Instrument zur Vereinheitlichung des Kollisionsrechts im Bereich der nicht physisch verwahrten Wertpapiere. Im Frühling diesen Jahres wurde in einem ausgewählten Kreis von Sachkundigen und Interessierten eine Anhörung

durchgeführt, diese wird zur Zeit ausgewertet. Anschliessend wird die Botschaft ans Parlament ausgearbeitet.

Amtshilfe im Börsenbereich: Die bisherigen, recht restriktiven Vorschriften zur Leistung von Amtshilfe führten zu Verstimmung bei wichtigen Partnerländern. Die Amtshilfe gegenüber einzelnen Staaten ist zeitweise faktisch blockiert. Auch entspricht sie nicht mehr den internationalen Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Börsenaufsichtsbehörden.

Dies hat dem Finanzplatz Schweiz den Ruf eingetragen, Marktmissbrauch zu ermöglichen und nicht Hand zur wirksamen Verfolgung von Börsendelikten zu bieten. Ausserdem besteht das Risiko, dass ausländische Börsenaufsichtsbehörden schweizerischen Banken und Effekthändlern wegen der mangelhaften Amtshilfe den Zugang zu ihren Börsenmärkten verwehren. Eine Anpassung der Schweizer Amtshilfe an internationale Standards kommt somit direkt den Geschäftsinteressen des Schweizer Finanzplatzes entgegen.

Der Ständerat hat vor rund zwei Wochen einen wesentlichen Abstrich an der geplanten Erleichterung der internationalen Amtshilfe bei Börsendelikten gemacht. Mit dem denkbar knappen Resultat von 17 zu 16 Stimmen hat er einen Minderheitsantrag gegen die vorgesehene Lockerung des Vertraulichkeitsprinzips gutgeheissen. Dies hätte zur Folge, dass die internationale Amtshilfe (namentlich gegenüber den USA) weiterhin blockiert bleiben würde. Die Vorlage geht nun an den Nationalrat zurück.

IV. Ausblick

Ich komme zum Ausblick. Die kontinuierliche Anpassung des internationalen Regelwerks für den Finanzsektor dürfte in den kommenden Jahren anhalten und auch die Schweiz vor neue Herausforderungen stellen. Es ist deshalb wichtig, dass wir auch weiterhin aktiv mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten. So können wir unsere Interessen frühzeitig und besser wahrnehmen, als mit einer Politik des Abseitsstehens. Wir müssen dabei für transparente Entscheidungsprozesse einstehen. Auch international sollte die Frage nach dem richtigen Mass der Regulierung prominent thematisiert werden.

In seiner Rolle als Regulator wird das EFD vermehrt nach der Begründung der Regulierungsbestrebungen fragen. Ein zusätzlicher Grenznutzen ist in vielen Fällen wohl nur mit einem hohen – und bisweilen unverhältnismässigen – regulatorischen Effort zu erreichen.

Ich bin zuversichtlich, dass sich die Schweiz auch in Zukunft im globalen Standortwettbewerb der Finanzmärkte behaupten wird. Der Finanzplatz kann auf seinen traditionellen Erfolgsfaktoren aufbauen. Er muss aber unermüdlich nach ausserordentlichem Know-how, erstklassiger Technologie und Servicequalität sowie nach einer kompetitiven Preispolitik streben. Ich bin sicher, dass die unabhängigen Effekthändler diesbezüglich zu den Zugkräften gehören werden.